

Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser

Geschäftsstelle Sulingen

Geplante Flurbereinigung Binnen

Verf.-Nr. 2709

**Niederschrift über den Informationstermin gem. § 5 FlurbG am 21.09.2022
in der Sporthalle Liebenau, Schloßstraße 12.**

Anlagen: - Power-Point-Präsentation
- Anwesenheitsliste

Anwesend:

Herr Stührmann	- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Herr Walter	- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Herr Schröder	- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

sowie die in der Anwesenheitsliste aufgeführten Personen.

Herr Stührmann eröffnet den Termin um 19:00 Uhr, begrüßt die Anwesenden und stellt die vom Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine Weser anwesenden Personen vor. Anschließend wird die Anwesenheitsliste ausgegeben. Es wird erklärt, dass durch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes eine Eintragung in die Anwesenheitsliste auf freiwilliger Basis und ohne Angabe der Anschrift erfolgt. Herr Stührmann weist zudem darauf hin, dass die Einladung zu diesem Termin durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist und in der Harke am 26.08.2022 veröffentlicht wurde. Ausmäker wurden zusätzlich am 26.08.2022 per Post eingeladen.

Zu Beginn wird der Zweck der Veranstaltung erläutert. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Termin die Anforderungen des § 5 FlurbG erfüllt. Das heißt, die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer werden verbindlich über das geplante Flurbereinigungsverfahren – Verfahrensziele, Maßnahmenkonzepte, Verfahrensabwicklung – sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren geplante Finanzierung informiert.

Herr Stührmann erläutert anhand einer Präsentation, die Anlage zu dieser Niederschrift ist, die Organisation des ArL Leine Weser sowie die allgemeine Zielsetzung der Flurbereinigung in Niedersachsen. Anschließend wird der bisherige Ablauf der Verfahrensvorbereitung des Projektes Binnen vorgestellt: Nach der Bildung des Arbeitskreises im Februar 2019 fanden bis August 2021 13 Arbeitskreissitzungen statt, in denen die Ziele und Maßnahmen entwickelt wurden. Im Dezember 2021 erfolgte die Prüfung der Ziele und Maßnahmen durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), welches im März 2022 das Verfahren genehmigte und zur Einleitung frei gab. Im Juni und Juli 2022 fand die Information der Träger öffentlicher Belange statt. Es folgen die kartographische Darstellung des Projektgebietes sowie die Erläuterung der Verfahrensziele. Hierbei werden agrarstrukturelle und außerlandwirtschaftliche Ziele sowie gemeindliche Entwicklungsziele betrachtet.

Anschließend werden die geplanten Maßnahmen anhand der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen, die durch den Arbeitskreis erarbeitet wurde, kurz aufgezeigt. Herr Stührmann geht dabei auf die verpflichtende Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein, die im Zuge der naturschutzfachlichen Eingriffskompensation erforderlich werden. Er grenzt dazu deutlich die zusätzlichen landschaftsgestaltenden Anlagen ab. Diese werden als Projekte Dritter erstellt, d. h. sowohl der Flächenankauf als auch die Herstellungskosten gehen nicht zu Lasten der Teilnehmergeinschaft.

Daraufhin werden die voraussichtlichen Kosten sowie die Finanzierung des Verfahrens - insbesondere die Aufbringung des 25%igen Eigenleistungsanteiles an den Ausführungskosten

durch die Teilnehmenden, die Samtgemeinde und die Gemeinde - den Anwesenden ausführlich erläutert. Die Kosten für die Teilnehmenden werden sich auf 400 €/ha belaufen. Die Zahlungen werden i. d. R. auf 3 - 4 Jahresraten, sog. Vorschusshebungen, verteilt. Es wird betont, dass der Großteil der Kosten (75 %) durch Zuwendungen von EU, Bund und Land finanziert wird. Abschließend wird der geplante weitere zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens skizziert.

Der AK Binnen hat das Planungskonzept und die dargestellte Finanzierung mit großer Mehrheit am 25.08.2021 beschlossen und damit eine Voraussetzung für die Freigabe zur Einleitung geschaffen.

Herr Stührmann weist auf die Förderung privater Pflanzmaßnahmen hin. Teilnehmer, die auf ihren Grundstücken in einem Flurbereinigungsverfahren Anpflanzungen vornehmen möchten, können auf Antrag eine Förderung erhalten. Der Zuschuss beläuft sich auf maximal 70 % der Kosten für die Pflanzen und Material, wie z. B. Baumpfähle oder Verbisschutz.

Im Anschluss wird den Anwesenden die Möglichkeit gegeben, Fragen und Hinweise vorzutragen:

1. Berücksichtigt die Kalkulation der Kosten und der Finanzierung die aktuellen Preise?

Stellungnahme ArL:

Ja, die Kalkulation ist auch unter Berücksichtigung der aktuellen Preisentwicklung gültig.

2. Werden der Vortrag sowie die Niederschrift des Aufklärungstermins online einsehbar sein? Wenn ja, wann und wo?

Stellungnahme ArL:

Es wird auf den Internetauftritt des ArL-LW verwiesen. Dort sind alle Unterlagen zu finden. Auch die Niederschrift dieses Termins wird schnellstmöglich dort zur Verfügung gestellt.

3. Kann sich der Beitrag von 400 €/ha noch erhöhen? Was passiert, wenn die kalkulierten Gelder nicht ausreichen?

Stellungnahme ArL:

Nein, die heute aufgeklärte Finanzierung ist nicht beliebig zu verändern, sie ist verbindlich.

Sollte der Fall eintreten, dass die finanzielle Planung nicht ausreicht gibt es drei Möglichkeiten:

1. Zusätzliche Förderungen, die die Preissteigerungen durch unvorhersehbare Ereignisse (wie den Ukraine-Krieg) abfedern.
2. Anpassung der Planung und das Streichen einzelner Maßnahmen.
3. Erneute Einberufung einer Teilnehmerversammlung und erneute Aufklärung über die Kosten.

4. Kann es zu versteckten Kosten, beispielsweise durch Flächenverluste kommen?

Stellungnahme ArL:

Nein, denn die Zuteilung der neuen Flächen geschieht auf Basis der zuvor festgestellten Wertermittlung der landwirtschaftlichen Flächen. Jeder Teilnehmer hat auf dieser Grundlage Anspruch auf eine wertgleiche Abfindung. durch die Flurbereinigung darf nur eine wertgleiche Landabfindung erfolgen. Ob es im Verfahren einen geringen Landabzug für die Aufbringung der Flächen für die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen geben wird, ist zzt. nicht absehbar. Hierzu sind die Ergebnisse der Vermessung abzuwarten. Durch die Neuvermessung werden die Flächengrößen neu ermittelt und können von den alten Flächengrößen im Kataster und Grundbuch abweichen.

5. Viele landwirtschaftlich genutzte Flächen sind verpachtet. Kommen auf die Verpächter Nachteile durch z.B. Wegeausbau zu?

Stellungnahme ArL:

Es wird überwiegend auf vorhandener Trasse gebaut. Je nach Wegeausbau kann es zu kurzen Einschränkungen der Nutzbarkeit einzelner Wege kommen. Wann welche Baumaßnahmen durchgeführt werden, wird im Vorstand entschieden. Sollte es zu Konflikten zwischen Baumaßnahmen und der Bewirtschaftung der Flächen kommen, werden Regelungen direkt mit den Pächtern getroffen. In jedem Fall müssen die Verpächter schadlos gehalten werden und haben einen Anspruch auf die volle Pacht.

6. Wie wird mit den Windkraftflächen umgegangen?

Stellungnahme ArL:

Die Windkraftflächen werden wie Bauland behandelt. Die Fläche des Windparks ist in dem Flurbereinigungsgebiet enthalten und die Beiträge werden auch für diese Flächen erhoben.

7. Gemäß der Projektgrenze sind Flächen in dem Flurbereinigungsverfahren enthalten, die bereits in der Lemke-Oyle beteiligt gewesen sind. Es wird Kritik geäußert, da diese Eigentümer zweimal Beiträge leisten müssten.

Stellungnahme ArL:

Die Zahlung der Beiträge ist gerechtfertigt, sofern die Eigentümer einen Vorteil durch die Flurbereinigung erfahren. Andernfalls werden keine Beitragszahlungen fällig.

8. Wieso waren die Niederschriften der Arbeitskreissitzungen nicht durchgehend online zu finden, bzw. erst erheblich nach den jeweiligen Sitzungen online einsehbar?

Stellungnahme ArL:

Es hat Probleme bei der Gemeinde bei der Umstellung des Internetauftrittes gegeben. Bevor die Niederschriften veröffentlicht werden können, ist die Zustimmung des Arbeitskreises in der darauffolgenden Sitzung notwendig. Corona bedingt gab es lange Zeiträume keine Sitzungen.

9. Inwiefern werden Klimaschutz, Biodiversität, etc. berücksichtigt?

Stellungnahme ArL:

Maßnahmen zum aktiven Klimaschutz sind hier nicht möglich, Arten- und Naturschutz wird hingegen betrieben.

10. Wem fallen die Wegeflächen zu, die gemäß der Karte der Neugestaltungsgrundsätze künftig nicht mehr als Wege genutzt werden sollen?

Stellungnahme ArL:

Die Karte der Neugestaltungsgrundsätze stellt mit durchgekrenzten Wegen lediglich den Wegfall der Anlage als Weg in seiner derzeitigen Form dar. Die Wegeflächen gehören der Gemeinde und können z. B. für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwendet werden.

11. Wie erfolgt der Umgang mit gefährdeten Tierarten?

Stellungnahme ArL:

Es ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Auftrag gegeben, um zu klären, welche Tierarten von Maßnahmen durch die Flurbereinigung potentiell betroffen sein können.

12. Es wird aus den Zielen der Flurbereinigung Binnen aus dem Erläuterungsbericht „Allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes“ zitiert:

„Aufgrund ihrer Lage in den Ortskernen sind mehrere landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe in ihrer betrieblichen Entwicklung stark behindert und planen deshalb eine ganz oder teilweise Aussiedlung. Die Gemeinde Binnen hat Interesse an der Übernahme nicht mehr benötigter Hofflächen bekundet.“

An dieser Formulierung wird Kritik geäußert.

Stellungnahme ArL:

Herr Stührmann steht zu dieser Formulierung. Ein Flurbereinigungsverfahren ist zunächst privatnützig und soll der Landwirtschaft dienen. Aussiedlungsvorhaben sind zu unterstützen, um Nutzungskonflikte innerhalb der Ortschaften zu minimieren.

13. Es werden Bedenken hinsichtlich des zukünftigen landwirtschaftlichen Verkehrsaufkommens in Binnen durch den Neubau der Brücke Bergstraße vorgetragen.

Stellungnahme ArL:

Die Flurbereinigung hat nicht vor das Verkehrsaufkommen durch die Ortschaft Binnen zu erhöhen. Durch den Neubau der Brücke werden nicht mehr landwirtschaftliche Flächen als vorher erschlossen.

14. Es ist ein Parallelweg zur Landstraße geplant. Welchen Nutzen hat dieser Parallelweg und ist die zusätzliche Flächenversiegelung gerechtfertigt?

Stellungnahme ArL:

Der Parallelweg ist als Weg für den landwirtschaftlichen Verkehr gedacht, um diesen nicht über die Landstraße zu leiten. Dieses Vorgehen hat seine Begründung insbesondere in der Verkehrssicherheit. Die Landstraße ist zweispurig und macht ein sicheres Überholen des langsameren landwirtschaftlichen Verkehrs durch den übrigen Verkehr gefährlicher. Die zusätzliche Flächenversiegelung wird durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

15. Der Staatsforst ist aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Warum sind private Wälder hingegen enthalten?

Stellungnahme ArL:

Durch die Inklusion der privaten Waldflächen wird die Abgrenzung des Verfahrens hinsichtlich des Vermessungsaufwandes erleichtert. Waldflächen größer einem Hektar werden i. d. R. beitragsfrei gestellt.

16. Bleibt die Hokenbrücke erhalten?

Stellungnahme ArL:

Die Brücke betreffend sind keine Maßnahmen geplant.

17. Die Wege weisen bereits seit längerem Mängel auf. Hätten diese nicht längst beseitigt werden müssen?

Stellungnahme ArL:

Als Eigentümerin ist hierfür die Gemeinde zuständig. In den Gemeindetöpfen fehlt allerdings das nötige Geld, um derartige umfangreiche Maßnahmen durchzuführen. Förderungen für Wirtschaftswege gibt es nur noch im Rahmen einer Flurbereinigung.

18. Ist die Untere Naturschutzbehörde beteiligt?

Stellungnahme des ArL:

Ja, die Untere Naturschutzbehörde wird beteiligt im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans.

19. Müssen Wege, die durch die Erneuerung des Windparks in Mitleidenschaften gezogen werden, ebenfalls von den Teilnehmern bezahlt werden?

Stellungnahme ArL:

Die Wege wurden vor Baubeginn des Windparks durch die Verwaltung der Samtgemeinde Weser-Aue begutachtet. Sollten Schäden durch den Bau des Windparks entstehen, sind diese durch den Verursacher zu begleichen.

20. Es wird Kritik an der Kommunikation zwischen dem Arbeitskreis und den Grundstückseigentümern geäußert. Das Grundstück des Fragestellers fällt in das Verfahrensgebiet, obwohl es sich in einer bebauten Lage befindet.

Stellungnahme des ArL:

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde. Flächen in zusammenhängenden Ortslagen werden häufig ausgeschlossen, da

dort keine Maßnahmen durch das Flurbereinigungsverfahren umzusetzen sind. Der spezielle Sachverhalt soll außerhalb dieses Termins betrachtet werden.

21. Welche Möglichkeit gibt es, die Flurbereinigung aufzuhalten?

Stellungnahme ArL:

Jeder betroffene Eigentümer kann das Flurbereinigungsverfahren überprüfen lassen. Wichtig hierbei ist, dass der Teilnehmer nur geltend machen kann, in seinen eigenen Rechten verletzt zu sein. Eine Initiative kann eine Überprüfung des Verfahrens nicht einleiten. Nach dem Erlass des Verwaltungsaktes, mit dem Mitte Oktober gerechnet wird, kann Widerspruch erhoben werden, der von der Widerspruchsbehörde überprüft wird. Stellt diese fest, dass der Widerspruch berechtigt ist, scheidet der Betroffene aus dem Verfahren aus. Sieht die Widerspruchsbehörde keinen Anlass hierfür, stellt sie einen Widerspruchsbescheid aus. Es steht anschließend der Rechtsweg – und damit die Klage beim Obergericht Lüneburg – offen.

Über das Flurbereinigungsverfahren als solches wird keine Abstimmung erfolgen.

Der Termin wird um 21:15 Uhr geschlossen.

Sulingen, den 27.09.2022

gez. Schröder